



Statuten

TURNWERK SÜDOSTSCHWEIZ

Mels, 12. September 2025

Statuten des TURNWERK SÜDOSTSCHWEIZ

Artikel I. Rechtsstellung

Das TURNWERK SÜDOSTSCHWEIZ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz und das Rechtsdomizil des Vereins ist Mels; Postadresse ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

1.1. Das TURNWERK SÜDOSTSCHWEIZ ist Mitglied in folgenden Verbänden

- Schweizerischer Turnverband: STV
- St. Galler Turnverband: SGTV
- Dem jeweiligen Kreisturnverband des SGTV, zur Zeit Kreisturnverband Oberland

Der Verein anerkennt deren Statuten. Er kann sich weiteren Kantonaltturnverbänden oder anderen Fachverbänden anschliessen.

1.2. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Artikel II. Zweck

1.1. Der Verein hat zum Ziel, talentierte Turner im Kunstturnen zu rekrutieren und zu fördern und auf ein Regionalkader oder Kader des STV vorzubereiten. Er schafft entsprechende Trainings-Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er pflegt auch die freundschaftlichen und geselligen Beziehungen unter den Mitgliedern.

1.2. Der Verein anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.

1.3. Ausserhalb des genannten Zweckes kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.

Artikel III. Ethik

1.4. Das TURNWERK SÜDOSTSCHWEIZ setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Das TURNWERK SÜDOSTSCHWEIZ anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

1.5. Der Schweizerische Turnverband, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Das TURNWERK SÜDOSTSCHWEIZ sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem TURNWERK SÜDOSTSCHWEIZ angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

1.6. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Artikel IV. Mitgliedschaft

1.7. Mitgliederkategorien

- Aktivmitglied
- Ehrenmitglied
- Passivmitglied

1.8. Aktivmitglied

Als Mitglied des Vereins TURNWERK SÜDOSTSCHWEIZ kann aufgenommen werden, wer in einem Wettkampfprogramm des STV (Kunstturnen) turnt. Bei den Minderjährigen ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Der Turner muss Mitglied eines andern Turnvereins und über diesen Halter einer STV-Mitgliederkarte sein. Er wird bei seinem Stammverein im ETAT geführt. Die Trainer, Kampfrichter, Vorstandsmitglieder und Funktionäre des Vereins TURNWERK SÜDOSTSCHWEIZ gelten als Aktivmitglieder.

1.9. Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Kunstturnen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

1.10. Passivmitglied

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins TURNWERK SÜDOSTSCHWEIZ, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

1.11. Stimm- und Wahlrecht

Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Aktivmitgliedern bis zum vollendeten 15. Altersjahr wird das Stimmrecht durch einen Elternteil in Stellvertretung wahrgenommen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

1.12. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.

1.13. Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse des STV ist obligatorisch. Sie wird vom Stammverein des Aktivmitgliedes bezahlt.

1.14. Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen. Vorstandsmitglieder können erst auf Ende des Vereinsjahres, mit vorgängiger schriftlicher Erklärung, aus dem Verein austreten.

1.15. Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht offen. Rekursinstanz ist die dem Ausschluss folgende Generalversammlung. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Artikel V. Organisation

1.16. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Revisoren

1.17. Die Generalversammlung (GV)

Die GV ist die oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten. Die ordentliche GV findet jährlich statt, in der Regel im dritten Quartal des Jahres. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 15 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail zugestellt werden. Eine ausserordentliche GV kann vom Vereinsvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Tätigkeitsberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Zur Kenntnisnahme des Berichtes der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Erlass von Änderungen von Statuten
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, Chef Leistungssport und der Revisoren
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vereinsvorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind,

können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge, welche zehn Tage vor der GV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen. Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

1.18. Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.

Er führt die Mitgliederliste, Mitgliederaufnahme und Mitgliedermutation.

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die folgende Chargen bekleiden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Leistungssport
- Angebote
- Finanzen

Bei Bedarf können Personen in den Vorstand gewählt werden, die beispielsweise folgende Ressorts verantworten:

- Betrieb
- Events
- Marketing/Sponsoring
- Sekretariat
- usw.

Der Vereinsvorstand wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen. Das Turnwek Südostschweiz ist bestrebt, den Vorstand mit 40 % Frauen zu besetzen.

Für Zahlungs-, Postcheck- und Bankkontoverkehr kann der Finanzchef und/oder der Präsident oder eine vom Vorstand beauftragte Stelle Einzelunterschrift führen.

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird ein Protokoll geführt.

1.19. Revisoren

Die Revisoren bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Revisoren prüfen die Vereinsgeschäfte und die Jahresrechnung. Sie erstatten an der ordentlichen GV Bericht und stellen Antrag gemäss den Prüfungsergebnissen.

1.20. Amtsdauer für Vereinsvorstand und Revisoren

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist in allen Chargen möglich.

Artikel VI. Finanzen

1.21. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins TURNWERK SÜDOSTSCHWEIZ bestehen aus:

- Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Subventionen und Schenkungen
- Erlös aus Veranstaltungen/Anlässen
- Beiträgen von Verbänden
- Freiwilligen Zuwendungen/Sponsoring
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Diversem

Der Jahresbeitrag gilt für das Vereinsjahr. Für Austritte während dem Vereinsjahr besteht kein Rückerstattungsanspruch.

1.22. Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins TURNWERK SÜDOSTSCHWEIZ bestehen aus

- Personalkosten
- Materialanschaffungen (Magnesia, Büromaterial, Geräteunterhalt etc.)
- Raumkosten (Turnhallenmiete)
- Auslagen für den Besuch spezieller Trainingsgelegenheiten
- Diversem

1.23. Reservenbildung

Aus Rechnungsüberschüssen können Rückstellungen für spätere Aufgaben beschlossen werden.

1.24. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Es fällt mit dem Schuljahr zusammen.

Artikel VII. Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Allenfalls weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

Artikel VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1.25. Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

1.26. Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Annahme der Totalrevision bedarf eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

1.27. Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des St. Galler Turnverbands oder des STV.

1.28. Auflösung

Die Auflösung des Vereins Turnwerk Südostschweiz kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

1.29. Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz oder dem Gemeinwesen zugewendet. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

1.30. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. September 2019 genehmigt. Die erste Teilrevision wurde an der GV vom 21. September 2020 genehmigt. Die zweite Teilrevision wurde an der GV vom 20. September 2024 genehmigt. Die dritte Teilrevision wurde an der GV vom 12. September 2025 genehmigt.

Mels, 12. September 2025

TURNWERK SÜDOSTSCHWEIZ



Heinz Alder
Präsident



Markus Müller
Vizepräsident